

E-Lending: Vorschlag des Bundesrats zur Einführung einer Zwangslizenz für E-Books

Prof. Dr. Petra Pohlmann und Christian Peter

4. Mai 2021 in der MMR-Aktuell 2021, 438576

Während öffentliche Bibliotheken gedruckte Bücher unproblematisch erwerben und – gegen Zahlung einer Bibliothekstantieme an die Urheber – verleihen dürfen, ist dies für E-Books schwieriger. Für den Verleih von E-Books sind die Bibliotheken auf urheberrechtliche Lizenzen der Verlage angewiesen. Diese lizenziieren allerdings Neuerscheinungen häufig erst mit zeitlicher Verzögerung gegenüber dem E-Book-Verkauf, um das eigene Verkaufsgeschäft nicht zu gefährden, und verlangen dafür teilweise Lizenzgebühren, die über den Endkundenpreisen liegen.

Die Bibliotheken sehen sich damit höheren Kosten und schlechteren Konditionen als der Handel ausgesetzt und fordern deshalb schon seit Jahren eine gesetzliche Regelung. Eine solche schlägt der Bundesrat nun in seiner Stellungnahme vom 26. März 2021 im laufenden Gesetzgebungsverfahren zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes vor. Verlage sollen verpflichtet werden, öffentlichen Bibliotheken ein Nutzungsrecht zu angemessenen Bedingungen einzuräumen, damit ein lizenziertes E-Book pro Ausleihvorgang an jeweils eine Person entliehen werden kann.

Diese Lizenzierungspflicht lehnen Autoren- sowie Verlegerverbände ab. Sie sehen einen Eingriff in ihre wirtschaftliche Verwertungsfreiheit und beanstanden eine wirtschaftliche Schlechterstellung, sollte der Vorschlag des Bundesrates nun überstürzt umgesetzt werden.

In der Tat ergeben sich nach den Ausführungen der Autoren des Beitrags Unstimmigkeiten und Bedenken, die eine Verabschiedung des Gesetzes in der derzeitigen Fassung als überstürzt erscheinen lassen. Denn ob eine Zwangslizenz das richtige Instrument ist, daran zweifeln die Autoren, da weder die Geeignetheit der Zwangslizenz klar sei noch feststehe, ob das Geschäftsmodell der Verlage und Buchhandlungen tatsächlich durch eine Regelung, wie sie der Bundesrat vorschlägt, ausgezehrt wird oder nicht. Darüber hinaus seien gleichheitsrechtliche Fragen im Hinblick auf die unterschiedliche Behandlung von E-Books und anderen Kulturgütern wie Musiknoten, Filmen etc. noch offen. Sollte der Vorschlag des Bundesrates gleichwohl schon jetzt vom Gesetzgeber verabschiedet werden, fordern die Autoren eine Verfallklausel oder zumindest eine Evaluierung der Norm nach zwei Jahren.